

GESETZBLATT

1197

der Deutschen Demokratischen Republik

m2

Berlin, den 13. November 1952

Nr. 159

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 — Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen	1197
1. 11. 52	Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes	1199

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 245.
— Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —

Vom 25. Oktober 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) wird folgendes bestimmt:

I.

Auftragsannahme

§ 1

(1) Bei der Übergabe eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeugteiles zur Reparatur wird ein Reparaturauftrag ausgestellt; in ihm wird der Umfang der Reparatur festgelegt. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Instandsetzung in dem Umfange durchzuführen, wie in dem Reparaturauftrag festgelegt worden ist.

(3) Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegraphischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 2

(1) Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten bei Aufstellung eines vom Auftraggeber gewünschten Kostenvoranschlages bis zu 15% überschritten werden. Zusätzliche Arbeiten, die über diesen Umfang hinausgehen, werden nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt.

II.

Kostenvoranschlag

§ 3

(2) Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

(1) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Kostenvoranschläge können jedoch erst nach Zerlegung der instandzusetzenden Aggregate aufgestellt werden. Auch in einem solchen Fall sind Überschreitungen der veranschlagten Summe bis zu 15% zulässig. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer getätigten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftragnehmer auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(2) Die Berechnung der Reparaturkosten durch den Auftragnehmer erfolgt auf Grund der bestehenden Preisvorschriften für Kraftfahrzeugreparaturen. In der Reparatur-Kostenrechnung ist der Arbeitsaufwand und der Aufwand für Materialien und Ersatzteile getrennt aufzuführen. Das gleiche gilt für Fremdleistungen und Arbeiten dritter Betriebe.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 550).